Nur für den Dienstgebrauch! | Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R.St.G.B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Kraftfahrtechnischer Anhang

zu den Allgemeinen Heeresmitteilungen 1942 5. Ausgabe

17. Kraftstoffe.

1. In Abänderung der H. M. 1941, Ausgabe 26 (Kftechn. Anhang) Ziffer 85, werden für den unter nachstehender Ziffer 2 genannten Zweck auch im Heimatkriegsgebiet sowie in Frankreich und Belgien seit Anfang Januar Kraftstoffe mit einer Kältebeständigkeit von — 40° C geliefert. Während nach Frankreich und Belgien seit Anfang Januar Kraftstoff mit Kältebeständigkeit — 40° C nachgeschoben wird, ist im Heimatkriegsgebiet solcher bei allen größeren Lagern der Betriebsstoffirmen zu haben. Näheres erfahren die W. Kdos. bei den Vertriebsabteilungen des Zentralbüros.

2. Alle Kfz., die nach dem Osten überführt werden, müssen mit Kraftstoff (Otto und Diesel) mit einer Kältebeständigkeit von — 40° C ausgestattet werden. Die W. Kdos. und M. Bfh. in Frankreich und Belgien haben für diese Ausstattung Sorge zu tragen. Eingelagerte Bestände an Ottokraftstoff der Winterqualität dürfen keinesfalls in den Sommermonaten verwendet werden. Winterqualitäten enthalten größere Mengen leichtsiedender Kohlenwasserstoffe, die im Sommer zur Dampfblasenbildung führen und damit den Einsatz von Kfz. gefährden. Ebenfalls darf ein Vermischen der Vorratsbestände — Winter- mit Sommerqualität — nicht erfolgen. Rechtzeitiger Austausch von Vorratsbeständen ist daher vorzusehen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 6. 2. 42
— 85 — AHA/Ag K/M (VI E I).

18. Bezug von Leucht- und Waschpetroleum.

— H. M. 1941 Blatt 15 Kftechn. Anhang Nr. 42 —

C. Preise

Ziffer 1 bis 6 streiche und setze dafür

1. Die Preise für das gesamte Reichsgebiet einschließlich des Gebietes der früheren Freien Stadt Danzig, jedoch ohne die eingegliederten Ostgebiete, sind ab 1. 1. 1942 einheitlich wie folgt:

a) Faß- und Kannenbezug
einheitlich in ganz Deutschland, verzollt bzw. versteuert, frachtfrei jeder deutschen Bahnstation, unabhängig von der Höhe der zu liefernden Menge 32,— RM % Liter,

b) Faß- und Kannenbezug
bei Abholung durch Wehrmacht ab Lager ..... 31,50 RM % Liter,

c) Kesselwagenbezug
verzollt bzw. versteuert, frei jeder deutschen Bahnstation .. 28,50 RM % Liter.

2. Lieferungen erfolgen in Verkäufers Leihgebinden (Eisenfässer und Kannen), die nach Entleerung sofort an die Lieferstelle zurückzusenden sind, sofern nicht die Möglichkeit besteht, die leeren Gebinde gelegentlich der Anlieferung neuer Ware zurückzugeben.

3. Bei Gestellung von heereseigenen Fässern wird ein Abschlag von 0,25 RM % Liter gewährt; bei Gestellung von heereseigenen Kannen kommt ein Nachlaß nicht in Frage.

4. Erfolgt die Lieferung in Verkäufers Kesselwagen, so sind diese innerhalb 3 Tagen nach Eingang zu entleeren; danach beträgt die Miete pro Tag und Wagen 3,— RM.
Werden seitens der Wehrmacht eigene Kesselwagen gestellt, so ermäßigt sich der Preis um 0,12 RM % Liter.

5. Während der Kriegsdauer wird für firmeneigene Fässer und Kannen keine Leihmiete gezahlt; dafür zahlt die Wehrmacht als Abnutzungsgebühr für firmeneigene Fässer einen Satz von 0,20 RM % Liter ab 10. 3. 1941 und für firmeneigene Kannen den gleichen Satz ab 10. 3. 1942, soweit die Ware in firmeneigenen Gebinden angeliefert wird.

O. K. H., 5. 2. 42
— 85 d 26/12 — Wa J Rü (WuG 6) VI a.

19. Luftfilter im Pz. Kpfw. 38 (t).

1. Das bisher im Pz. Kpfw. 38 (t) eingebaute Doppelluftfilter ist durch ein Delbag-Luftfilter CVB 280 C zu ersetzen.

2. Nach Einbau des verbesserten Filters wird die Luft aus dem Kampfraum angesaugt, der zur Entlastung des Hauptfilters als Vorfilter dient. Dem Delbag-Filter ist ein Trockenvorabscheider mit Sandkasten vorgeschaltet.

3. Die aus dem Kampfraum angesaugte Luft wird in den Trockenvorabscheider geleitet. Hier sind schräg in den Luftweg Prallbleche gestellt, in denen sich der Staub fängt und durch den Druck der nachströmenden Luft zur Seite geschoben wird. Der Staub gleitet in den Prallblechen

zu einem gesonderten Raum, dem Sandkasten, in dem er zu Boden fällt. Die so vorgereinigte Luft wird zum Lufteintritt des CVB-Filters und dann zum Vergaser geführt.

4. Die Luftfilter sowie die erforderlichen Einbauzeichnungen (Zeichnungs-Nr. 021 B 41317 Bl. 1—2) sind im Heereszeugamt Magdeburg-Königsborn anzufordern.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 12. 2. 42
— 661/42 — AHA/Ag K/In 6 (Ing).

20. Formänderungen am le. u. s. Pz. Sp. Wg. (Fu).

(Gültig für Feld- und Ersatzheer.)

Folgende Formänderungen sind durch die Truppe durchzuführen:

1. Die Antenne des le. Pz. Sp. Wg. (Fu) Sd. Kfz. 223 ist nach Zeichnung NW — SK 0115 zu ändern. Hierdurch wird erreicht, daß das M. G. 34 bei heruntergeklappter Antenne voll einsatzbereit bleibt.
2. Die Antenne für Fu. Spr. Ger. a am s. Pz. Sp. Wg. (Fu) Sd. Kfz. 232 ist nach Zeichnung NW — SK Fu 697 mit einer Schelle an der mittleren Antennenstütze zu befestigen.

Zeichnungen und Einbauteile sind beim H. Za. Magdeburg anzufordern.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 2. 3. 42
— 76 g — AHA/Ag K/In 6 (I c).

21. Leihmietenabgeltung und Ersatz für verlorengegangene firmeneigene Fässer aus Waschbenzin- (Testbenzin-) und Leucht- und Waschpetroleum-Lieferungen.

— H. M. 1941 Blatt 21 Kftechn. Anhang Nr. 67 —

II. Kriegsdauer.

Ergänze Ziffer 2 und Ziffer 3 wie folgt:

Die Wehrmacht zahlt während der Kriegsdauer als Abnutzungsgebühr einen Satz von 0,20 *RM* % Liter Ware, auch wenn diese in firmeneigenen Kannen angeliefert wird.

Diese Abnutzungsgebühr von 0,20 *RM* % Liter für Kannen tritt in Kraft mit Wirkung vom 10. 3. 1942.

O. K. H., 3. 2. 42
— 85 d 26/12 — Wa J Rü (WuG 6) VI a.

22. Lüfterkeilriemenscheibe des Pz. Kpfw. III Ausf. E—J, Pz. Bef. Wg. Ausf. E, H, J und Sturmgeschütz Ausf. A—E.

Die Buchsen, die bisher in den Lüfterkeilriemenscheiben des Pz. Kpfw. III (Sd. Kfz. 141) Ausf. E—J, Pz. Bef. Wg. (Sd. Kfz. 266—268) Ausf. E, H, J und Sturmgeschütz (7,5 cm Kan.) (Sd. Kfz. 142) Ausf. A—E vorhanden waren, wurden durch einen Gewindestift gesichert.

Die Sicherung genügt jedoch nicht, da die Buchse wandert und der Sitz der Keilriemenscheibe locker wird. In die Keilriemenscheibe ist daher gelegentlich einer Instandsetzung eine Buchse mit Bund (Werkstoff: Hartgewebe Typ FB nach DIN 7703) einzupressen.

Die Federn der in der Keilriemenscheibe befindlichen Rutschkupplung sind mit der gleichen Vorspannung wie bisher wieder einzubauen.

Die Rutschkupplung des Lüfters muß ein Drehmoment von 2,7 mkg (einschließlich 20 % Sicherheit) halten. Die Prüfung ist durch einen auf die Antriebswelle mit Schellen aufgeklemmten Hebel möglich.

Die erforderlichen Umbauteile und Formänderungszeichnungen sind beim H. Za. Magdeburg-Königsborn anzufordern.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 4. 2. 42
— 253/42 — AHA/Ag K/In 6.

23. Drehstabfedern am Pz. Kpfw. III und Sturmgeschützen.

Beim Pz. Kpfw. III (Sd. Kfz 141) und Sturmgeschütz (Sd. Kfz. 142) befinden sich drei vordere Stabfedern von 55 mm ⌀ und drei hintere Stabfedern von 52 mm ⌀. Beim Einbau dieser Federn ist zu beachten, daß der Abstand von der Mitte der Laufrolle bis zur Unterkante der Panzerwanne 145 mm beträgt.

Bei der teilweise noch vorhandenen alten Stabfederanordnung, nämlich 55 mm ⌀ (vorne), 52 mm ⌀, 44 mm ⌀, 44 mm ⌀, 52 mm ⌀ und 55 mm ⌀ (hinten) werden die Stabfedern wie folgt eingestellt:

Der Abstand von der Mitte der Laufrolle bis zur Unterkante der Panzerwanne beträgt bei der 1., 2., 5. und 6. Feder 145 mm, bei der 3. und 4. Feder 193 mm.

Zur Vereinfachung der Ersatzteilhalterung werden in Zukunft nur noch Drehstabfedern von 52 mm ⌀ und 55 mm ⌀ ausgeliefert und sind damit alle Pz. Kpfw. III und Sturmgeschütze auf die neue Stabfederanordnung umzustellen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 9. 2. 42
— 610/42 — AHA/Ag K/In 6 (Ing).

11005 41 2A